

## **BGer 2C\_238/2020 vom 13. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_238\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_238_2020)

FR: TF 2C\_238/2020 du 13 mai 2020

IT: TF 2C\_238/2020 del 13 maggio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

A. \_\_\_\_\_ ersuchte am 13. August 2019 um eine Beurlaubung ihrer älteren Tochter vom Kurzzeitgymnasium, damit diese eine Schule in Tschechien für maximal ein Jahr besuchen könne. Die Bündner Kantonsschule bewilligte am 30. August 2019 den zweckgebundenen Urlaub mit Auflagen. Die dagegen erhobene Verwaltungsbeschwerde, mit der u.a. die Bezahlung des Schulgeldes gerügt wurde, wies das Departement für Erziehung, Kultur und Umweltschutz des Kantons Graubünden am 26. September/1. Oktober 2019 ab. Diesen Entscheid bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Urteil vom 4. März 2020.

#### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 11. März 2020 wandte sich A. \_\_\_\_\_ an das Bundesgericht. Dieses wies sie mit Schreiben vom 17. März 2020 darauf hin, dass ihre Eingabe den Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht genüge und zudem teilweise ungebührlich und unleserlich sei. Damit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten könne, müsste sie vor Ablauf der Beschwerdefrist verbessert werden. In der Folge ging keine verbesserte Beschwerde ein.

#### **E. 2.1**

Rechtsschriften an das Bundesgericht sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ). Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften können zur Änderung zurückgewiesen werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt ( Art. 42 Abs. 6 BGG ).

#### **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, dass das Schulgeld vom Streitgegenstand nicht umfasst werde (vgl. E. 1.3 des angefochtenen Urteils) und im Übrigen eine rechtliche Grundlage bestehe, wonach beurlaubten Schülern 50 Prozent des Schulgeldes erlassen werde (vgl. E. 1.4 des angefochtenen Urteils). Weiter hat die Vorinstanz ausgeführt, dass es keine Grundlage gebe, um die Schule oder eine andere Behörde zur finanziellen Beteiligung am Austauschjahr zu verpflichten (vgl. E. 2.2 des angefochtenen Urteils).

#### **E. 2.3**

Soweit sich die Beschwerdeführerin überhaupt zur Sache äussert und ihre Ausführungen verständlich sind, beschränkt sie sich darauf, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Eine

Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen findet offensichtlich nicht statt. Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde nicht fristgerecht verbessert hat, weil sie an der von ihr angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte und die entsprechende Aufforderung des Bundesgerichts nicht erhalten hat, ist auf ihre Eingabe im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.